

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 15.02.2017

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens  
über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen)**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf**

**Gesetz  
zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens  
über das Deutsche Institut für Bautechnik**

Artikel 1

(1) Dem am 24. Juni 2014/26. Oktober 2016 unterzeichneten Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen) wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seiner Nummer 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

**Abkommen  
zur dritten Änderung des Abkommens  
über das Deutsche Institut für Bautechnik  
(3. DIBt-Änderungsabkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das zuletzt durch das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen, GVBl. für Berlin vom 21. Juni 2014, S. 188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) **Artikel 2** wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Europäische Technische Bewertungen auszustellen und diese zumindest nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt zu veröffentlichen,“
- bbb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106 EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) (EU-Bauproduktenverordnung) wahrzunehmen,“
- ccc) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
- „7. Verzeichnisse von anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen zu führen,
8. a) Energieausweise und Inspektionsberichte im Sinne der Energieeinsparverordnung zu registrieren und Registriernummern zu vergeben und
- b) Stichprobenkontrollen von Energieausweisen durchzuführen.“
- bb) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,
1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
2. Maßnahmen in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr darstellen, zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
3. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 zu verfolgen und zu ahnden,
4. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
5. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.“
- cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Das Institut hat außerdem die Aufgabe,
1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und
2. Entscheidungen über Anträge auf Typenprüfungen
- vorzubereiten, soweit das Institut nicht nach Absatz 6 zuständig ist.“

- dd) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.
- ee) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Die einzelnen Länder können dem Institut zusätzlich die Zuständigkeit übertragen für
1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und deren Überwachung,
  2. die Erteilung von Typenprüfungen,
  3. den Erlass von Verwaltungsakten, die auf Bauprodukte bezogen sind, nach Rechtsvorschriften, die der Umsetzung weiterer Rechtsakte der Europäischen Union dienen,
  4. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte und
  5. die Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall für Bauprodukte und Bauarten nach den Landesbauordnungen.“
- ff) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Die Landesregierungen können dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit der in Artikel 3 Abs. 3 bezeichneten Bundesbehörde weitere Aufgaben übertragen.“
- gg) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1**
- Das Institut wird bei der Erarbeitung Europäischer Technischer Bewertungen vom Bund allgemein bezeichnete Stellen bitten, den Entwurf von Europäischen Technischen Bewertungen vorzubereiten, soweit durch solche Europäische Technische Bewertungen wesentliche Belange des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben berührt werden, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden. Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt.“
- hh) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5 wird durch folgende Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 4 ersetzt:
- „Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 4**
- Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs. 3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs- Durchführungsgesetz an.
- Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 4 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 6 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.“

- ii) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 wird durch folgende Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und Nr. 5 ersetzt:

**„Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und Nr. 5**

Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (4.) zählen insbesondere

- a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,
- b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,
- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Europäische Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Union (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,
- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,
- e) die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Länder.

Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (5.) beinhalten vor allem

- a) die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Union für das Informationsmanagement,
- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.“

- b) **Artikel 3** wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut wirkt im Auftrag des Bundes in der Organisation Technischer Bewertungsstellen nach Artikel 31 der EU-Bauproduktenverordnung mit.“

- bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen der Mitwirkung in der Organisation Technischer Bewertungsstellen hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. an der Erstellung und Annahme von Europäischen Bewertungsdokumenten im Sinne von Artikel 19 der EU-Bauproduktenverordnung mitzuwirken und
2. Übersetzungen von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen anderer Bewertungsstellen auf Anforderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit anzufertigen oder die Richtigkeit vorgelegter Übersetzungen zu bestätigen.“

- cc) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit den Landesregierungen weitere Aufgaben übertragen.“

- dd) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Im Rahmen der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1, 2 und 3 unterliegt das Institut dem Weisungsrecht des Bundes; das Weisungsrecht wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ausgeübt. Das Institut unterrichtet das Bundesministerium laufend.“
- c) **Artikel 4** wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „im Gremium der Zulassungsstellen“ durch die Wörter „in der Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Gremium der Zulassungsstellen“ durch die Wörter „der Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.
- cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Hinsichtlich der Verhandlung und der Abstimmung über Europäische Bewertungsdokumente wird der Bund bei der Ausübung seines Weisungsrechts einer mehrheitlich abgegebenen Stellungnahme der Länder entsprechen, soweit landesrechtlich geregelte materielle Anforderungen oder Anforderungen aus dem Aufgabenbereich, die in landeseigener Verwaltung wahrgenommen werden, in dem Europäischen Bewertungsdokument zu berücksichtigen sind, es sei denn, ein Abweichen von der Stellungnahme der Länder ist aus außen- und integrationspolitischen Gründen erforderlich; sind im Europäischen Bewertungsdokument sowohl Anforderungen des Bundes als auch der Länder zu berücksichtigen, werden sich Bund und Länder um eine einvernehmliche Haltung bemühen. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet der Bund; er hat dabei die Belange der Länder zu berücksichtigen.“
- d) **Artikel 5** wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 unterliegt das Institut der Fachaufsicht durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung.“
- bb) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 6 Nr. 5“ durch die Angabe „Abs. 6 Nr. 4“ ersetzt.
- cc) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bauproduktengesetzes“ durch die Wörter „der EU-Bauproduktenverordnung oder eines zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes“ ersetzt.
- dd) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Soweit ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, ist für die Widerspruchsbescheide abweichend von § 30 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 530), die Präsidentin/der Präsident zuständig.“
- e) **Artikel 7** wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. Begutachtung und Überwachung des Instituts als Technische Bewertungsstelle gemäß Artikel 29 Abs. 3 EU-Bauproduktenverordnung und des zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes.“

bb) In Absatz 4 werden das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ und die Wörter „jeweils von den Bundesministerien für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Finanzen, für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Verkehr, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „von den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

cc) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse in Bezug auf die Ausstellung und Veröffentlichung Europäischer Technischer Bewertungen, in Bezug auf die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 EU-Bauproduktenverordnung und in Bezug auf die Mitarbeit in Gremien der Europäischen Kommission sowie sonstigen europäischen und internationalen Gremien bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Unter den vom Bund bestellten Mitgliedern ist eine Übertragung von Stimmen zulässig; einem Mitglied können jedoch jeweils höchstens die Stimmen für drei andere Mitglieder übertragen werden.“

f) **Artikel 8** Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

g) **Artikel 9** Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Leitlinien für europäische technische Zulassungen“ durch die Wörter „Europäischen Bewertungsdokumenten“ ersetzt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 und Artikel 4 Abs. 4 bleiben unberührt.“

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Soweit eine Beschlussfassung der Ausschüsse für Grundsatzfragen aufgrund der zeitlichen Vorgaben der EU-Bauproduktenverordnung nicht möglich ist oder nicht notwendig erscheint, werden die Ausschüsse für Grundsatzfragen im Nachgang unterrichtet.“

h) **Artikel 10** wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Präsidentin/Der Präsident beteiligt den zuständigen Sachverständigenausschuss bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und falls erforderlich bei der Erteilung von Europäischen Technischen Bewertungen. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich oder notwendig erscheint, wird der Sachverständigenausschuss im Nachgang unterrichtet.“

bb) Die Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**„Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2**

Bei Bauprodukten, die Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes zuzuordnen sind, ist im Rahmen der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beteiligen, wenn dies ein Mitglied eines Sachverständigenausschusses verlangt.“

- i) **Artikel 11** wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Bund erstattet dem Institut die anderweitig nicht gedeckten Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen.“
- bbb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 10 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 10 Abs. 2“ ersetzt.
- ccc) Satz 4 wird aufgehoben.
- bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Dies gilt auch für den Finanzbedarf für die Erledigung von Aufgaben, die dem Institut aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften zugewiesen worden sind, jedoch für die Länder wahrgenommen werden. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerien der Länder.“
- cc) Der Absatz 5 wird aufgehoben.
- dd) Absatz 6 wird nunmehr Absatz 5 und bleibt ansonsten unverändert.
- ee) Absatz 7 wird nunmehr Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 4, Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 und Artikel 2 Abs. 7 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Abs. 3. Wird dem Institut eine durch ein einzelnes Land übertragene Aufgabe wieder entzogen, so finden die Regelungen in Artikel 14 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.“
- ff) Die Protokollnotiz zu Artikel 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 4 werden die Wörter „das Gremium der Zulassungsstellen (EOTA)“ durch die Wörter „die Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.
- j) **Artikel 13** erhält folgende Fassung:
- „Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.“
- k) **Artikel 14** Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.“
- l) **Artikel 15** wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung (1) wird aufgehoben.
- bb) Der Absatz 2 wird aufgehoben.
- cc) Die Protokollnotiz zu Art. 15 Abs. 1 wird aufgehoben.

2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.
3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Dr. Barbara H e n d r i c k s  
Berlin, 6.07.2016

Für das Land Baden-Württemberg  
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Franz U n t e r s t e l l e r  
Stuttgart, den 14. DEZ. 2015

Für den Freistaat Bayern

Joachim H e r r m a n n  
München, den 24. März 2016

Für das Land Berlin  
Der Regierende Bürgermeister von Berlin,  
vertreten durch den Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

Andreas G e i s e l  
Berlin, den 14. April 2015

Für das Land Brandenburg

Jörg V o g e l s ä n g e r  
Potsdam, 15. 8. 2014

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Dr. Joachim L o h s e  
Bremen, den 03. FEB. 2015

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Für den Senat  
Die Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt

Dorothee S t a p e l f e l d t  
Hamburg, den 21.07.2016

Für das Land Hessen  
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Tarek A L - W a z i r  
Wiesbaden, 26. Oktober 2016

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Harry G l a w e  
Schwerin, 24.06.2014

Für das Land Niedersachsen

Cornelia R u n d t  
Hannover, 10. Februar 2015

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens der Ministerpräsidentin  
Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael G r o s c h e k  
Düsseldorf, 24. September 2015

Für das Land Rheinland-Pfalz  
In Vertretung des Ministerpräsidentin  
Die Ministerin der Finanzen

Doris A h n e n  
Mainz, 22.04.16

Für das Saarland  
Der Minister für Inneres und Sport  
als Vertreter der Regierung des Saarlandes

Klaus B o u i l l o n  
Saarbrücken, 22.06.2016

Für den Freistaat Sachsen  
Der Staatsminister des Innern

Markus U l b i g  
Dresden, den 09.07.2014

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt  
Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

Thomas W e b e l  
Magdeburg, den 27. Oktober 2015

Für das Land Schleswig-Holstein  
Innenminister

Andreas Breitner  
Kiel, 10. Juli 2014

Für den Freistaat Thüringen  
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Birgit K e l l e r  
Erfurt, 08.12.2015

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Der Gesetzentwurf regelt die Zustimmung des Landtages zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik. Dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen), zuletzt geändert durch das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) vom 14. September 2010/15. Mai 2012, hat der Niedersächsische Landtag durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 166) zugestimmt.

Nach dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) dient das DIBt einer einheitlichen Erfüllung bestimmter bautechnischer Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts der Länder. Daneben ist es gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder. Wesentliche Aufgaben sind nach Artikel 2 des DIBt-Abkommens in der mit Gesetz vom 19. Juni 2013 zugestimmten Fassung:

- die Erteilung europäischer technischer Zulassungen,
- die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen,
- bautechnische Untersuchungen einschließlich Bauforschungsaufträge anzuregen, zu vergeben, zu begutachten und zu betreuen sowie Bauforschungsberichte auszuwerten,
- Erstellung von Gutachten z. B. zur Verwendung von Bauprodukten,
- die Zuständigkeit einer gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union.

Außerdem hat das Institut die Aufgaben,

- die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und
- die Entscheidungen über Anträge auf Typengenehmigungen

vorzubereiten.

Die dritte Änderung des DIBt-Abkommens steht im Zusammenhang mit der neuen Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Abl. L 88 vom 04.04.2011) (EU-Bauproduktenverordnung), die am 1. Juli 2013 vollständig in Kraft getreten ist und die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) abgelöst hat. Parallel ist am 1. Juli 2013 das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG) in Kraft getreten. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen worden, dass die EU-Bauproduktenverordnung ab dem 1. Juli 2013 in Deutschland ausgeführt werden kann.

Durch diese Änderung der Rechtslage entfallen einerseits Aufgaben, die dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bislang nach der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG) - Bauproduktenrichtlinie -, in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG), zugewiesen waren.

Andererseits werden dem DIBt neue Aufgaben zugewiesen. So ist das DIBt gemäß § 1 Abs. 1 BauPG als Technische Bewertungsstelle im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 Unterabs. 1 der EU-Bauproduktenverordnung benannt und wirkt gemäß § 1 Abs. 2 BauPG in der Organisation Technischer Bewertungsstellen nach Artikel 31 der EU-Bauproduktenverordnung mit. Als Technische Bewertungsstelle erteilt das DIBt auf Antrag Europäische Technische Bewertungen auf der Grundlage von Europäischen Bewertungsdokumenten, die von der Organisation Technischer Bewertungsstellen nach einem festgelegten Verfahren erarbeitet worden sind. Zudem ist das DIBt gemäß § 3 Abs. 1 BauPG als notifizierende Behörde im Sinne von Artikel 40 Abs. 1 der EU-Bauproduktenverordnung benannt. Als notifizierende Behörde erteilt das DIBt die Befugnis an Stellen, Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß der EU-Bauproduktenverordnung wahrzunehmen. Alle Stellen müssen nach der EU-Bauproduktenverordnung erneut notifiziert werden. Die Begutachtung und Überwachung der Stellen erfolgt durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH.

Anlass zur Änderung des DIBt-Abkommens ergab sich weiter aus der entsprechend den landesgesetzlichen Regelungen erforderlichen Zustimmung fast aller Länderparlamente für die Aufnahme neuer Aufgaben in das Abkommen (Ratifizierung). Neue Aufgaben konnten nur mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen in das Abkommen aufgenommen werden. Durch die Aufnahme einer Öffnungsklausel in das DIBt-Abkommen soll eine flexiblere und schnelle Erweiterung des Aufgabenkataloges ermöglicht werden.

Das 3. DIBt-Änderungsabkommen kann erst nach der Ratifizierung in allen Ländern in Kraft treten.

Die rechtswirksame Änderung des Abkommens erfordert die Zustimmung des Landtages.

## **II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung**

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden. Das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die geänderten europarechtlichen Vorgaben der EU-Bauproduktenverordnung und die des geänderten Bauproduktengesetzes umzusetzen, wird durch die Änderung des Abkommens erreicht. Eine alternative Regelungsmöglichkeit kommt nicht in Betracht.

## **III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Auswirkungen dieser Art sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

## **IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien**

Auswirkungen dieser Art sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

## **V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen**

Die dritte Änderung des DIBt-Abkommens hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Das Land Niedersachsen ist an der Finanzierung des DIBt mit einem Kostenanteil gemäß „Königsteiner Schlüssel“ beteiligt. Die hierfür im Haushalt des Landes Niedersachsen veranschlagten Haushaltsmittel bei Kapitel 0505 Titel 685 21 für den Bereich Hochbau, bei Kapitel 08 20 Titel 537 10 für die Marktüberwachung im Bereich des Straßenbaus und bei Kapitel 1 552 Titel 685 96 für die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sind auskömmlich.

**B. Besonderer Teil****I. Zum Zustimmungsgesetz**

Die Bestimmung enthält die nach der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Landtages, den Hinweis auf die nachstehende Veröffentlichung des Abkommens und sieht die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens im Gesetz- und Verordnungsblatt vor.

**II. Zum Staatsvertrag**

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a (Artikel 2):

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1):

Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 1):

Seit dem 1. Juli 2013 ist die Aufgabe des DIBt, europäische technische Zulassungen zu erteilen, entfallen. Das DIBt ist als Technische Bewertungsstelle im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 der EU-Bauproduktenverordnung benannt worden (§ 1 Abs. 1 BauPG). Als Technische Bewertungsstelle ist das DIBt für die Erteilung von Europäischen Technischen Bewertungen zuständig.

Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 6):

Das DIBt ist als notifizierende Behörde im Sinne von Artikel 40 Abs. 1 der EU-Bauproduktenverordnung benannt worden (§ 3 Abs. 1 BauPG). Als notifizierende Behörde ist das DIBt für die Notifizierung von Stellen gemäß der EU-Bauproduktenverordnung zuständig.

Dreifachbuchstabe ccc (Nummern 7 und 8):

Künftig hat das DIBt nach Nummer 7 nur noch Verzeichnisse von anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen zu führen. Gemäß Artikel 49 Abs. 2 der EU-Bauproduktenverordnung veröffentlicht die Kommission das Verzeichnis der nach der EU-Bauproduktenverordnung notifizierten Stellen samt der ihnen zugewiesenen Kennungen und den Tätigkeiten, für die die Stellen notifiziert wurden. Die Kommission sorgt ebenfalls für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Nummer 8 wird neu eingefügt. Dies erfolgt im Hinblick auf das Verfahren zur Novellierung der Energieeinsparverordnung, welches mittlerweile abgeschlossen ist. Die Bundesregierung hat mit Beschluss vom 16. Oktober 2013 die vom Bundesrat am 11. Oktober 2013 geforderten Änderungen (Bundesratsdrucksache 113/13 - Beschluss) zum Kabinettsbeschluss übernommen. Die Verkündung der Novelle im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 67 vom 21. November 2013, S. 3951) ist erfolgt, diese wird damit am 1. Mai 2014 in Kraft treten. Gemäß § 30 der Novelle wird das DIBt als zuständige Registrierungsstelle gemäß § 26 c und als Kontrollstelle gemäß § 26 g benannt. Die Aufgaben als Kontrollstelle sind auf die elektronisch durchzuführende Überprüfung begrenzt. Die Aufgabenzuweisung durch den Bund erfolgt für sieben Jahre. Nach Ablauf der Frist sollen die Länder selbst die erforderlichen landesrechtlichen Regelungen zur Aufgabenübertragung schaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Satz 2):

Das Produktsicherheitsgesetz und die EU-Bauproduktenverordnung erfordern eine Anpassung des DIBt-Abkommens im Hinblick auf die Aufgaben des DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 4):

Seit dem 1. Juli 2013 ist für das DIBt die Aufgabe entfallen, Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) nach dem Bauproduktengesetz (a. F.) anzuerkennen. Stattdessen ist nunmehr in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 die Aufgabe verankert, Stellen nach der EU-Bauproduktenverordnung zu notifizieren. Die bisherige Nummer 2 (Anerkennung von PÜZ-Stellen nach den Landesbauordnungen) wird daher Nummer 1.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2. Da Typengenehmigungen zukünftig entfallen sollen und die Musterbauordnung (im Folgenden: MBO) nunmehr lediglich Typenprüfungen vorsieht (vergleiche § 66 Abs. 4 Satz 3 MBO), wurde eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 5 Nr. 2):

Es wurden lediglich Begrifflichkeiten an die geltenden Rechtsvorschriften angepasst.

Zu Doppelbuchstabe ee (Absatz 6):

Seit dem 1. Juli 2013 ist für das DIBt die Aufgabe entfallen, Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Bauproduktengesetz (a. F.) anzuerkennen. Stattdessen ist nunmehr in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 die Aufgabe verankert, Stellen nach der EU-Bauproduktenverordnung zu notifizieren. Die bisherige Nummer 2 (Anerkennung von PÜZ-Stellen nach den Landesbauordnungen) wird daher Nummer 1.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2. Da Typengenehmigungen zukünftig entfallen sollen und die Musterbauordnung nunmehr lediglich Typenprüfungen vorsieht (vgl. § 66 Abs. 4 Satz 3 MBO), wurde eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4, bei Nummer 3 ist zudem eine redaktionelle Anpassung erfolgt.

Nummer 5 wurde neu eingefügt. Danach können einzelne Länder die Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall für Bauprodukte und Bauarten nach den Landesbauordnungen auf das DIBt übertragen. Gemäß Artikel 11 Abs. 6 wird festgelegt, dass der hierfür erforderliche Finanzbedarf von dem Abkommensbeteiligten erstattet wird, der die Aufgabe übertragen hat. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Übertragung der Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall durch einzelne Länder den anderen Abkommensbeteiligten finanziell nicht zum Nachteil gereicht. Die bereits im geltenden Abkommen vorgesehene Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben durch einzelne Länder auf das DIBt wird ergänzt um die Möglichkeit, Zustimmungen im Einzelfall zu übertragen. Solche Aufgaben werden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat.

Zu Doppelbuchstabe ff (Absatz 7):

Damit zukünftig dem DIBt flexibel und schnell weitere Aufgaben übertragen werden können, ohne dass es einer weiteren langwierigen Abkommensänderung bedarf, wurde eine Öffnungsklausel in das DIBt-Abkommen aufgenommen. Danach können die Landesregierungen durch Verwaltungsabkommen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit dem DIBt weitere Aufgaben übertragen. Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (ZLS) und das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) dienen als Vorbild für die Formulierung des Artikels 2 Abs. 7. Bei beiden geltenden Abkommen werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen weitere Aufgaben auf die Zentralstellen zu übertragen. Gemäß Artikel 11 Abs. 6 wird festgelegt, dass der erforderliche Finanzbedarf von dem Land erstattet wird, das die Aufgabe übertragen hat. Dadurch wird sichergestellt, dass die Übertragung von weiteren Aufgaben durch einzelne Länder den anderen Abkommensbeteiligten finanziell nicht zum Nachteil gereicht. Übertragen alle Länder weitere Aufgaben, bleibt es bei der grundsätzlichen Regelung von Artikel 11 Abs. 3 zur Kostenaufteilung unter den Ländern.

Zu Doppelbuchstabe gg (Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1):

Die Begrifflichkeiten wurden an die EU-Bauproduktenverordnung angepasst.

Zu Doppelbuchstabe hh (Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 4):

Die Protokollnotiz wurde lediglich im Hinblick auf die Änderungen in Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 2 Abs. 6 sowie Artikel 11 Abs. 6 redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe ii (Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5):

Hier wurden redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die Änderungen in Artikel 2 Abs. 2 vorgenommen. Weiter wurden lediglich Begrifflichkeiten an die geltenden Rechtsvorschriften angepasst.

Zu Buchstabe b (Artikel 3):

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1):

Das DIBt ist als Technische Bewertungsstelle im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 der EU-Bauproduktenverordnung benannt (§ 1 Abs. 1 BauPG) und wird daher im Auftrag des Bundes in der Organisation Technischer Bewertungsstellen (vormals EOTA) nach Artikel 31 der EU-Bauproduktenverordnung mitwirken.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2):

Das DIBt wirkt nach Nummer 1 als Technische Bewertungsstelle im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 der EU-Bauproduktenverordnung an der Erstellung und Annahme von Europäischen Bewertungsdocumenten im Sinne von Artikel 19 der EU-Bauproduktenverordnung mit. Die bisherige Aufgabe, an der Erarbeitung von Leitlinien für europäische technische Zulassungen und an den Stellungnahmen nach Artikel 9 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie mitzuwirken, entfällt parallel.

Das DIBt hat zukünftig nach Nummer 2 nur noch auf Anforderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Übersetzungen von Europäischen Bewertungsdocumenten und Europäischen Technischen Bewertungen, die von anderen Bewertungsstellen erteilt worden sind, anzufertigen bzw. die Richtigkeit vorgelegter Übersetzungen zu bestätigen. Bislang wurden Übersetzungen von allen europäischen technischen Zulassungen, die durch andere Zulassungsstellen erteilt wurden, angefertigt und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Gegenstand, wesentlichem Inhalt und Fundstelle mitgeteilt sowie Verzeichnisse der erteilten europäischen technischen Zulassungen geführt. Diese Aufgaben sind ab dem 1. Juli 2013 entfallen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 3):

In Absatz 3 wurde ebenfalls eine Öffnungsklausel (parallel zur Öffnungsklausel in Artikel 2 Abs. 7) eingefügt, um für den Bund eine flexible Erweiterung des Aufgabenkataloges ohne langwierige Abkommensänderung zu ermöglichen. Demnach kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Verwaltungsabkommen mit den Landesregierungen weitere Aufgaben an das DIBt übertragen. Der Bund erstattet dem Institut die Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen, gemäß Artikel 11 Abs. 2.

Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 4):

Der bisherige Absatz 3 wurde neuer Absatz 4 und im Hinblick auf die Änderungen in Absatz 3 angepasst.

Zu Buchstabe c (Artikel 4):

Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc.

Das DIBt ist als Technische Bewertungsstelle im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 der EU-Bauproduktenverordnung benannt (§ 1 Abs. 1 BauPG). Die Begrifflichkeiten wurden an die geltenden Rechtsvorschriften angepasst.

Zu Buchstabe d (Artikel 5):

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2):

Artikel 5 Abs. 2 wurde im Hinblick auf die Ergänzung von Artikel 2 Abs. 7 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 3):

Artikel 5 Abs. 3 wurde im Hinblick auf die Änderung in Artikel 2 Abs. 6 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 4):

Die EU-Bauproduktenverordnung muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden, sondern entfaltet unmittelbare rechtliche Wirkung. Artikel 5 Abs. 4 wurde entsprechend angepasst.

Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 5):

In einigen Ländern ist vor Erhebung einer Anfechtungsklage von einem Widerspruchsverfahren abzusehen. Aktuell hat das DIBt dies im Fall von Nordrhein-Westfalen zu beachten (befristet bis zum 31. Dezember 2014). Insofern ist eine Anpassung von Absatz 5 dahin gehend erforderlich, dass Artikel 5 Abs. 5 nur greift, soweit ein Widerspruchsverfahren überhaupt durchzuführen ist. Weiter wurde die Bezugnahme auf das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung aktualisiert.

Zu Buchstabe e (Artikel 7):

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2):

Dreifachbuchstaben aaa und bbb:

Diese Aufgabe wurde im Hinblick auf die Benennung des DIBt (§ 1 BauPG) als Technische Bewertungsstelle im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 der EU-Bauproduktenverordnung ergänzt. Artikel 29 Abs. 3 der EU-Bauproduktenverordnung sieht vor, dass die von den Mitgliedstaaten benannte Technische Bewertungsstelle überwacht und begutachtet wird. § 1 Abs. 3 BauPG weist diese Aufgabe dem Verwaltungsrat des DIBt zu. Insofern war eine Ergänzung von Artikel 7 Abs. 2 erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 4):

Eine Anpassung von Artikel 7 Abs. 4 wurde im Hinblick auf die aktuelle Ressort-Aufteilung der Bundesministerien vorgenommen. Eine allgemeine Bezeichnung der Bundesministerien wurde auf Wunsch des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (neue Bezeichnung: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) nicht vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 5):

Artikel 7 Abs. 5 wurde im Hinblick auf die aus der EU-Bauproduktenverordnung resultierenden neuen Aufgaben angepasst. Weiter wurde zur Klarstellung im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit und die erforderliche Mehrheit des Verwaltungsrates auf die vertretenen Stimmen Bezug genommen.

Zu Buchstabe f (Artikel 8 Abs. 2):

Es wurde eine allgemeine Bezeichnung für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt aufgenommen („... für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung ...“).

Zu Buchstabe g (Artikel 9 Abs. 3):

Zu den Doppelbuchstaben aa, bb und cc:

Artikel 9 Abs. 3 wurde zunächst den Begrifflichkeiten der EU-Bauproduktenverordnung angepasst. Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben des Anhangs II der EU-Bauproduktenverordnung wird eine Beschlussfassung der Ausschüsse für Grundsatzfragen über Entwürfe von Europäischen Bewertungsdokumenten in aller Regel nicht realisierbar sein. Da zudem die Erstellung von Europäischen Bewertungsdokumenten eher dem bisherigen Verfahren zur Erstellung von CUAPs entspricht, bei dem die Ausschüsse für Grundsatzfragen nur informiert wurden, wurde eine Regelung in Satz 4 aufgenommen, wonach die Ausschüsse für Grundsatzfragen auch im Nachgang unterrichtet werden können. Eine entsprechende Regelung findet sich ebenfalls in der DIBt-Satzung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 c), die am 6. April 2013 in Kraft getreten ist.

Zu Buchstabe h (Artikel 10):

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2):

Der zuständige Sachverständigenausschuss wird bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und - falls erforderlich - auch bei der Erteilung von Europäischen Technischen

Bewertungen beteiligt. Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben der EU-Bauproduktenverordnung (siehe oben), kann der Sachverständigenausschuss auch im Nachgang unterrichtet werden, wenn eine Beteiligung nicht möglich oder notwendig erscheint. Eine entsprechende Regelung findet sich in der neuen DIBt-Satzung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 b), die am 6. April 2013 in Kraft getreten ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2):

Absatz 1 entfällt aufgrund der Änderung in Artikel 10 Abs. 2.

§ 24 der Gewerbeordnung ist entfallen; ebenfalls ist das Gerätesicherheitsgesetz weggefallen bzw. ein Teil des Produktsicherheitsgesetzes geworden, welches nunmehr alle Bauprodukte umfasst. Aufgrund der vielfachen Gesetzesänderungen erfolgt daher in Absatz 2 nunmehr nur noch ein genereller Verweis auf die Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes.

Zu Buchstabe i (Artikel 11):

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2):

Dreifachbuchstaben aaa, bbb und ccc:

Bei Satz 1 wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der letzte Satz wurde gestrichen, da diese Regelung inzwischen nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf).

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 3):

Zur Klarstellung wurde ergänzt, dass die Länder auch den Finanzbedarf für die Erledigung von Aufgaben zu tragen haben, die dem Institut aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften zugewiesen worden sind, jedoch für die Länder wahrgenommen werden. Diese Klarstellung wurde auf Wunsch des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (neue Bezeichnung: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 5):

Der bisherige Absatz 5 entfällt, da diese Regelung nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf). Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 6):

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wurde im Hinblick auf die Übertragung von weiteren Aufgaben durch einzelne Länder (Zustimmung im Einzelfall bzw. durch Verwaltungsabkommen) ergänzt. Weitere Aufgaben werden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Weiter wurde zur Klarstellung ergänzt, dass, falls von einzelnen Ländern übertragene Aufgaben wieder entzogen werden, die Kündigungsregeln in Artikel 14 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung finden.

Zu Doppelbuchstabe ee (Protokollnotiz zu Artikel 11 Abs. 2):

Bei Nummer 4 wurde lediglich eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der EU-Bauproduktenverordnung vorgenommen.

Zu Buchstabe j (Artikel 13):

Absatz 2 und 3 entfallen komplett.

Zu Buchstabe k (Artikel 14 Abs. 1):

Der letzte Halbsatz kann entfallen, da die Regelung zukünftig nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf).

Zu Buchstabe I (Artikel 15):

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb (Absatz 2):

Dieser Absatz kann komplett entfallen, da er zukünftig nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf).

Zu Doppelbuchstabe cc (Protokollnotiz zu Artikel 15 Abs. 1):

Diese kann zukünftig entfallen, da sie nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf).

Zu Nummer 2:

Die Regelung zum Inkrafttreten des dritten Änderungsabkommens ist übereinstimmend mit der Regelung zur vorausgegangenen Abkommensänderung im Jahr 2012.

Zu Nummer 3:

Die Regelung zur Bekanntmachung des dritten Änderungsabkommens ist übereinstimmend mit der Regelung zur vorausgegangenen Abkommensänderung im Jahr 2012.